
UMWELTBERICHT

1 UMWELTBERICHT	1
1.1 Vorbemerkungen.....	1
1.2 Beschreibung des Planvorhabens	1
1.2.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplans	1
1.2.2 Darstellung rechtlich normierter umweltrelevanter Ziele und deren Umsetzung.....	2
1.3 Methodik der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	2
1.4 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	3
1.4.1 Schutzgut Boden	3
1.4.2 Schutzgut Wasser.....	5
1.4.3 Schutzgut Klima und Luft	6
1.4.4 Schutzgut Orts-/Landschaftsbild	7
1.4.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	8
1.4.6 Schutzgut Mensch.....	10
1.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	11
1.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	12
1.6 Darstellung der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	10
1.7 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	10
1.8 Eingriffsbilanzierung	10
1.9 Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	11
1.9.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	12
1.9.2 Verminderungsmaßnahmen	12
1.9.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	13
1.10 Monitoring.....	14
1.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts.....	14
FAZIT	16

1 UMWELTBERICHT

1.1 Vorbemerkungen

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange entsprechend den Regelungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter) geprüft. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Die Umweltprüfung führt dementsprechend alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht als unselbständigen Teil der Begründung den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Die Inhalte dieses Umweltberichtes orientieren sich an den Mindestanforderungen, die in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB enthalten sind.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für den Bebauungsplan „Reilinger Waldfestplatz“ dargestellt. Eine Umweltprüfung aus einem vorgelagerten Raumordnungs- oder Flächennutzungsplanverfahren liegt für das Plangebiet nicht vor. Eine erste Bewertung von Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde im Rahmen der Vorarbeiten zur Beurteilung zur Raumwirksamkeit des Vorhabens bereits dargestellt und fließt in den Umweltbericht mit ein.

Rechtlich relevant sind für die Würdigung des Eingriffs und ein eventuelles Ausgleichserfordernis die Bestimmungen des § 1a Abs. 3 BauGB. Demnach ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Im vorliegenden Fall liegt eine baurechtliche Genehmigung auf Grundlage von § 35 BauGB für die bisherige Grillhütte vor.

1.2 Beschreibung des Planvorhabens

1.2.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplans

Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanung ist ein Gebiet im Ostteil der Gemarkung Reilingen. Das Plangebiet wird zurzeit als Waldfestplatz genutzt und ist Teil einer im Außenbereich gelegenen gemeindeeigenen Waldfläche.

Das Ziel der Bebauungsplanung „Reilinger Waldfestplatz“ ist die Schaffung von Baurecht zur Errichtung einer neuen Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte auf dem vorhandenen Waldfestplatz. Die auf dem Festplatz bereits vorhandene Grillhütte befindet sich derzeit in einem sehr maroden und nicht mehr zeitgemäßen Zustand und soll auf Grund der Bedeutung des Festplatzes für das örtliche Kultur- und Vereinsleben ersetzt werden. Die derzeitige Ver- und Entsorgungssituation des Festplatzgeländes gestaltet sich als schwierig, da beispielsweise kein Trinkwasser zur Verfügung steht und Toilettenanlagen lediglich in Form von Dixi-Chemietoiletten im angrenzenden Wald verteilt sind.

Das Ziel der Bebauungsplanung ist die Schaffung von Baurecht zum Ersatz der bisherigen Grillhütte mit einem angemessenen Gebäude. Der Festplatz bleibt durch das Vorhaben „Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte“ auf die vorhandene Festplatzfläche konzentriert, Eine Erweiterung des Platzes ist nicht mit dem Vorhaben verbunden.

Der Bebauungsplan weist zur Zielerreichung für den Waldfestplatz ein „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Waldfestplatz“ aus. Mit dieser Ausweisung wird die planungsrechtliche Grundlage für den Bau und die Erschließung der neuen Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte geschaffen.

1.2.2 Darstellung rechtlich normierter umweltrelevanter Ziele und deren Umsetzung

Gebiete auf Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Gebiete) sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden und werden somit von der Planung nicht berührt. Gleiches gilt für Gebietsvorschläge für EU-Vogelschutzgebiete im Rahmen der Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie.

In räumlicher Nähe, jedoch durch die Autobahn BAB 6 von dem Plangebiet getrennt, befindet sich das Natura-2000 Gebiet: „Schwetzinger und Hockenheimer Hardt“. Auf Grund der starken Trennwirkung der Autobahn sind die Auswirkungen des Plangebietes auf das Natura-2000 Gebiet voraussichtlich sehr gering.

Darüber hinaus sind keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet vorhanden.

In dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim ist das Plangebiet als Waldfläche dargestellt. Ziel der angestrebten Bebauungsplanung ist es nun, ein sonstiges Sondergebiet für die Errichtung einer Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte festzusetzen. Der gültige Flächennutzungsplan wird jedoch derzeit fortgeschrieben, so dass eine Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB möglich ist.

Für das Bebauungsplanverfahren „Reilinger Waldfestplatz“ ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 18,19 BNatSchG und dem NatSchG Baden-Württemberg zu beachten. Sie wird im vorliegenden Umweltbericht durch die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen beachtet. Im Bebauungsplan werden - soweit erforderlich - entsprechende Festsetzungen als rechtsverbindliche Vorgaben aufgenommen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Gebiet keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsstandorte vorhanden.

Aus fachgesetzlicher Sicht ergibt sich hinsichtlich der Luftqualität- und -reinhaltung die Verpflichtung zur Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bestimmter Substanzen in der Luft (siehe insb. 22. BImSchV). Bei Überschreitung bzw. der Gefahr der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten (bzw. Summenwerte aus Immissionsgrenzwert + Toleranzmarge) oder Alarmschwellen sollen Luftreinehaltepläne bzw. Aktionspläne aufgestellt werden, die die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung der Luftverunreinigungen festlegen (siehe § 47 BImSchG). Für die in den Ballungsräumen und Gebieten betroffenen Kommunen - nicht für die gesamte Gebietsfläche - erstellt die zuständige Landesbehörde Luftreinehaltepläne, über die der Kommission der Europäischen Union berichtet werden muss. Das Plangebiet liegt jedoch nicht in einem festgelegten Ballungsraum. Festsetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 23 BauGB werden im Bebauungsplan deshalb nicht getroffen.

Mit Umsetzung der EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in die nationale Gesetzgebung wird zudem eine Strategische Lärmkartierung und Lärminderungsplanung verpflichtend. Diese soll gewährleisten, dass zukünftig für alle Hauptverkehrsstraßen, Hauptbahnstrecken und Hauptverkehrsflughäfen sowie in Ballungsräumen auch für sonstige Hauptlärmquellen Lärmkarten erstellt werden und die Bevölkerung über die Lärmbelastung informiert wird. Für die nahegelegene verlaufende A 6 liegen erste Ergebnisse der Lärmkartierung vor. Das Plangebiet liegt innerhalb des diesbezüglich relevanten Lärmkorridors entlang der A 6. Die Lärmbelastung beträgt zwischen 60 und 65 dB(A).

1.3 Methodik der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen bestehende Bestandsbeschreibungen aus vorangegangenen Planungsverfahren zur Beurteilung des derzeitigen und zukünftigen Umweltzustandes herangezogen.

Außerdem wurde das Vorhaben hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Darstellungen und Zielen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim sowie des Regio-

nalplans „Unterer Neckar“ beurteilt. Die hieraus abzuleitenden Umweltziele wurden durch die Auswertung vorliegender Aussagen zum Vorhaben von betroffenen Dienststellen und Trägern öffentlicher Belange sowie eines Vertreters des NABU ergänzt.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen natürlichen Schutzgüter erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung in verbal argumentativer Form. Zur Bewertung der Erheblichkeit werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.¹ Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich als hoch eingestuft. Auf Grundlage dieser Daten folgte die Überprüfung der Planung hinsichtlich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die, soweit planungsrechtlich zulässig, als Festsetzungen in die Planung integriert wurden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass einige erforderliche Informationen nicht aus vorhandenen Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit abgeleitet werden konnten. Bestandserhebungen, beispielsweise der konkreten faunistischen Gegebenheiten fehlen für das Plangebiet und Umgebung und konnten somit nur auf örtlichen Erfahrungswerten und sachgerechten Abschätzungen hin beurteilt werden.

1.4 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der vorliegenden Planung ist prinzipiell von folgenden bau-, anlage- und nutzungs-/betriebsbedingten Wirkungen auszugehen:

- Veränderung der Standortfaktoren durch Bodenumlagerung, Verdichtung bzw. Trittbelastung,
- Flächenversiegelung, -befestigung und -überbauung (unmittelbarer Boden-/ Lebensraumverlust),
- Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen, Bewegungsunruhe,
- Entstehen von Abfällen, Trinkwasserverbrauch/ Regenwasserbewirtschaftung/ Abwasser, Energieverbrauch/ -nutzung/ Abwärme.

Die Wirkungsprognose erfolgt verbal-argumentativ, wobei die Schutzgüter jeweils separat bzw. bei inhaltlichen Überschneidungen zusammen betrachtet werden. Als Merkmale von Auswirkungen werden Umfang und räumliche Ausdehnung, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit, kumulativer Charakter sowie grenzüberschreitender Charakter der Wirkungen berücksichtigt. Baubedingte Wirkungen wie bei der Herstellung der leitungsgebundenen Erschließungsanlagen sind zeitlich auf die Bauphase begrenzt (und werden nur werktags und tagsüber auftreten) und in der Regel reversibel. Dagegen sind die anlage- und nutzungsbedingten Wirkungen dauerhaft und größtenteils irreversibel (zumindest für absehbare Zeit). Aufgrund der Dimension und Lage der Maßnahme ist nicht von einem grenzüberschreitenden Charakter der Wirkungen auszugehen.

1.4.1 Schutzgut Boden

Die Leistungsfähigkeit des Schutzguts Boden wird anhand von folgenden (Teil-)Funktionen ermittelt:

- Boden als Lebensraum für Pflanzen (Standortpotential für natürliche Pflanzen sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit), sowie die
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt

Der Grad des Kultureinflusses am Standort kann mit Hilfe des Hemerobiesystems beschrieben werden. Unter "Hemerobie" wird die Gesamtheit aller Wirkungen verstanden, die bei beabsichtigten und nicht beabsichtigten Eingriffen des Menschen in Ökosysteme stattfinden (NEIDHARDT & BISCHOPINCK 1994).

- Boden als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

¹ Bayrisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Der Umweltbericht in der Praxis, Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung, S. 13

U. a. im Hinblick auf die Bedeutung des Bodens als „Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte“ sowie als „Lebensraum für Pflanzen (natürliche Bodenfruchtbarkeit)“ bestehen Überschneidungen mit dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“. In die Beurteilung der Schutzwürdigkeit bzw. des Grads der Funktionserfüllung des Bodens fließen Empfindlichkeiten und Vorbelastungen (insb. im Hinblick auf Erosion, Verdichtung, stoffliche Einwirkungen, Veränderung der natürlichen Bodenschichtung, Versiegelung) mit ein.

• **Boden als Lebensraum für Pflanzen (Standortpotential für natürliche Pflanzen sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit)**

Naturnahe Extrem- bzw. Sonderstandorte (bspw. hinsichtlich Wasser-, Luft- oder Nährstoffhaushalt), auf deren Vorhandensein spezialisierte und häufig gefährdete Tiere und Pflanzen angewiesen sind, existieren im Plangebiet nicht. Für den Standort wird kein besonderes Biotopentwicklungspotential ausgewiesen.

Bei dem Festgelände handelt es sich um anthropogen hochgradig veränderte Standorte (polyhemerobe bis metahemerobe Böden). Weitgehend naturbelassene Böden sind im Plangebiet lediglich in den Randbereichen des Festplatzes vorhanden.

Der Bodenerodierbarkeitsfaktor (K-Faktor) als Bestandteil der Allgemeinen Bodenabtragsgleichung bzw. als ein Maß für die Erosionsanfälligkeit des Oberbodens wird aufgrund der Anfälligkeit durch Erosion durch Wasser als mittel eingeschätzt.

• **Funktion des Bodens im Wasserhaushalt**

Die Bodenoberfläche und der Bodenkörper beeinflussen alle Prozesse des Wasserkreislaufs. Dem Boden kommt hierbei insbesondere die Fähigkeit zu, durch Aufnahme von Niederschlagswasser den Abfluss zu verzögern bzw. zu verhindern. Das im Boden gespeicherte Wasser steht den Pflanzen zur Transpiration zur Verfügung oder es trägt zur Grundwasserspense bei. Das Wasserrückhaltevermögen der anstehenden Böden ist als hoch (bei Böden mit höheren Sandanteilen) bis sehr hoch einzustufen.

• **Boden als Filter und Puffer für Schadstoffe**

Über die aktuelle Nähr- und Schadstoffbelastung des Bodens im Plangebiet liegen keine detaillierten Angaben vor.

• **Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte**

Naturhistorisch bedeutsame Böden (seltene, naturbelassene Böden mit geringer Reproduzierbarkeit wie beispielsweise Niedermoore oder Dünen) kommen im Plangebiet nicht vor. Ebenso wurden im Gebiet selbst keine kulturhistorisch bedeutsamen Böden, wie Grabungsschutzgebiete/archäologische Kulturdenkmale erfasst.

Die Böden des Oberrheins haben als Poren- und Kluftgrundwasserleiter nur eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für die Grundwasserführung.

Vorhandene Beeinträchtigungen / Gefährdungen

Derzeit wird das Plangebiet bereits als Waldfestplatz von der Gemeinde Reilingen genutzt. Der Oberboden ist durch die temporäre Nutzung als Festplatz in seiner ursprünglichen Form stark gestört und vorbelastet. Der überwiegende Teil des Waldbodens im Festplatzbereich ist stark verdichtet und überformt. Durch die vorhandene Grillhütte und die Pergola ist ein Teil des Bodens bereits vollständig versiegelt.

Die Zugänge zu den Toilettenanlagen wurden in der Vergangenheit nie befestigt oder bewusst in den Wald geführt. Diese haben sich im Laufe der Festplatznutzung als Trampelpfade selbst gebildet, ohne

dass auf eine schonende und umweltverträgliche Flächeninanspruchnahme, bzw. Wegeführung geachtet wurde.

Beeinträchtigungen bei Realisierung des Bauvorhabens

Die Leistungsfähigkeit der Bodenfunktion wird maßgeblich durch die mit der Nutzung verbundene Versiegelung bzw. Verdichtung der Böden bestimmt. Durch die Erweiterung bzw. Neuerrichtung des Gebäudes auf dem Waldfestplatz wird eine geringfügig größere Versiegelung erreicht. Diese umfasst nach jetzigem Planungsstand tatsächlich ca. 200 qm, planungsrechtlich zusätzlich zulässig, sind hingegen 380 qm.

Die natürlichen Bodenfunktionen werden im Bereich des Gebäudekörpers beeinträchtigt oder ganz unterbunden.² Dies betrifft den Austausch von Wasser durch Versickerung und Verdunstung, die Luftaustauschprozesse und die biotischen Funktionen als Lebensraum für Flora und Fauna.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass mit der Anlage der neuen Grillhütte auch WC-Anlagen auf dem Festplatz-Gelände bereitgestellt werden. Damit können die bislang im Umfeld des Festplatzes angeordneten Chemie-Toiletten einschließlich der Trampelpfade entfallen.

Ergebnis

Da die Realisierung des Plangebietes mit einer Neuversiegelung verbunden sein wird, kann generell von einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ausgegangen werden. Aufgrund der bereits vorhandenen Einschränkungen der Bodenfunktionen ist die zu erwartende Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zusammenfassend als gering bis mittelmäßig einzustufen.

Bei der Einrichtung von Wegeverbindungen und Zugängen zum Gebäude wird auf die Anwendung von schonenden wasserdurchlässigen Materialien geachtet, die die Bodenfunktionen teilweise erhalten. Eine Verbesserung der Waldbodenüberformung kann im Bereich der Wege zu den Toilettenanlagen erreicht werden. Indem diese Wege nun nicht mehr gebraucht werden, können Maßnahmen zur Bodenverbesserung durchgeführt werden, die eine Verbesserung der Bodenfunktionen nach sich ziehen.

1.4.2 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit einer mittleren jährlichen Niederschlagssumme von 500 - 600 mm pro Jahr. Auf Grund der vorhandenen Böden kann ein Großteil der Niederschlagsmenge im Plangebiet versickern oder je nach Jahreszeit auch verdunsten. Die Bedeutung des Gebietes für die Neubildungsrate des Grundwassers ist als gering zu bezeichnen, da es sich um lediglich um einen verhältnismäßig kleinen Bereich mit geringem Niederschlagsaufkommen handelt.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden.

Vorhandene Beeinträchtigungen / Gefährdungen

Das Grundwasser ist derzeit bereits durch eine hohe Nitratbelastung gekennzeichnet. Des Weiteren erfolgt eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch die Überformung bzw. Verfestigung des Waldbodens auf Grund der temporären Nutzung des Waldfestplatzes. Auf Grund der umliegenden freien Waldflächen ist eine flächige ungezielte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers jedoch immer noch möglich. Eine mögliche geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist auf Grund der umliegenden forstwirtschaftlichen Nutzung sowie durch die Nutzung des Wirtschaftsweges insbesondere bei Störfällen zu erwarten.

Beeinträchtigungen bei Realisierung des Bauvorhabens

² Vgl. Book, Bodenschutz in der räumlichen Planung, S. 7 ff; Difu, Umweltberichte, Teil G – Bodenschutz, S. 5

Das Bauvorhaben wird voraussichtlich nur sehr geringe zusätzliche Versiegelungen zur Folge haben. Die hierfür vorgesehenen Flächen weisen bereits aufgrund der vorhandenen Verdichtungen und fehlenden belebten Bodenschicht keine relevante Bedeutung für das Schutzgut Wasser auf. Auf Grund der ohnehin geringen Grundwasserneubildungsrate wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben als sehr gering qualifiziert.

Durch den Wegfall der Dixi-Chemieanlagen und einer Verbesserung der Ver- und Entsorgungssituation im Allgemeinen kann eine mögliche Wasserverschmutzung, bzw. eine Gefährdung durch das mit Nitrat vorbelastete Grundwasser weiter eingeschränkt werden.

Innerhalb der Baustellen und der Baustelleneinrichtungsflächen kann es während des Baubetriebes zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen. Durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Verwendung schadstoffarmer Baumaterialien, Vorsichtsmaßnahmen bei den Baufahrzeugen, etc.) können diese Einträge vermieden oder zumindest verringert werden.

Ergebnis

Aufgrund der Vorbelastung des Wasserhaushaltes und der geringen Bedeutung für die Grundwasserneubildung innerhalb Geltungsbereichs können Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser erwartet werden. In gewisser Weise kann sogar von einer Situationsverbesserung ausgegangen werden, da nun eine Anbindung an den Abwasserkanal eingerichtet wird und somit eine ordnungsgemäße Entsorgung des Festplatzes gewährleistet ist.

1.4.3 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung

Das Plangebiet liegt inmitten einer ausgeprägten Wärmeinsel, die sich auf das gesamte Oberrhein-Tiefland erstreckt. Die mittlere jährliche Lufttemperatur beträgt 9 - 10°C. Die Zahl von über 40 Sommertagen (Lufttemperatur > 25°C) unterstreicht die thermische Begünstigung des Planungsraums und der angrenzenden Bereiche (DEUTSCHER WETTERDIENST 1957). Das Plangebiet liegt im Bereich mittlerer jährlicher Niederschlagssummen von etwa 600 mm. Diese fallen zu einem großen Teil im Sommerhalbjahr als heftige Gewitterschauer.

Die Hauptwindrichtungen sind SSW und SW bzw. NNO und NO. An etwa 85 Tagen im Jahr werden im Planungsraum lang andauernde Inversionen beobachtet. Gehäuft treten Inversionswetterlagen dabei in den strahlungsarmen Jahreszeiten Winter und Herbst auf.

Das Plangebiet zählt auf Grund von mittleren Jahrestemperaturen zwischen 8 und 10°C zu den wärmebegünstigten Regionen des Oberrheingrabens. Die Temperaturmittelwerte liegen im Januar bei 0°C und im Juli bei 17°C. Der Bereich des Plangebietes ist auf Grund von mittleren jährlichen Niederschlagssummen von 500 - 600 mm zu den niederschlagsarmen Gebieten zu zählen.

Für das überörtliche Klima ist die Fläche des Plangebietes von nur geringer Bedeutung, da es sich um eine kleinere, mit Einzelbäumen bestandene und teilweise überbaute Fläche innerhalb einer Waldfläche handelt. Auf Grund einer durchgehenden Baumstruktur kann das Plangebiet weist das Gebiet keine besondere Bedeutung als Verdunstungspotential auf. Für die Kaltluftentstehung kann der geplanten Fläche insofern keine relevante Bedeutung beigemessen werden.

Vorhandene Beeinträchtigungen / Gefährdungen

Das Plangebiet ist in ihrer lufthygienischen Funktion durch die räumliche Nähe zur Autobahn BAB 6 bereits vorbelastet.

Beeinträchtigungen bei Realisierung des Bauvorhabens

Mit der Realisierung des Vorhabens sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da das Gebiet bereits vorbelastet ist. Der Festplatz ist durch den vorhandenen Baumbestand um und auf dem Festplatz stark verschattet. Auch die möglichen Gebäude bleiben mit Gesamthöhen von unter sieben Metern weit unterhalb der Höhen der umliegenden Bäume. Eine Situationsverschlechterung der klimatischen Situation durch eine Maßnahmenrealisierung kann auf Grund der Geringfügigkeit der geplanten Maßnahme ausgeschlossen werden.

Während den Baumaßnahmen entstehen Abgas- und Staubemissionen durch den Baubetrieb und die Baustellenfahrzeuge. Die lufthygienische Situation im näheren Umfeld wird sich während des zeitlich begrenzten Baubetriebes punktuell geringfügig verschlechtern. Vor dem Hintergrund der Vorbelastung wird von einer geringen bauzeitlichen Eingriffserheblichkeit ausgegangen.

Ergebnis

Mit der Planung sind keine nachteiligen klimatischen Auswirkungen gegenüber dem Ausgangszustand zu erwarten. Von einer Situationsverschlechterung kann in diesem Bereich nicht ausgegangen werden, da das geplante Vorhaben nur geringfügig größer, bzw. auch die Nutzungsintensivität nur gering höher zu erwarten ist, gegenüber der bestehenden Situation.

1.4.4 Schutzgut Orts-/Landschaftsbild

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes und der Auswirkungen der Umsetzung des Vorhabens geht es nicht um das objektive Funktionieren der natürlichen Gegebenheiten, sondern um ihre Wirkung auf den Menschen, d.h. um das vom Menschen wahrgenommene und als Gesamtobjekt empfundene Beziehungsgefüge der einzelnen Elemente der Landschaft.³

Dabei ist das Landschaftsbild kein Wert an sich, sondern wird in seiner Wertigkeit nur definiert in der wertenden Betrachtung des Menschen, auf den es einwirkt und der es wahrnimmt. Das vom Menschen nur subjektiv wahrnehmbare Orts- und Landschaftsbild ist einer mathematisierenden Bewertung nicht zugänglich, denn die insoweit maßgeblichen Kriterien der Vielfalt, Eigenart und Schönheit können nur argumentativ bedient werden.⁴

Beschreibung

Das Landschaftsbild des Plangebiets und seiner Umgebung ist durch die Lage im Wald bzw. die außerhalb des Waldes maßgebliche weiträumige Sichtbeziehungen in westlicher und nördlicher Richtung charakterisiert. Im Westen wird das Blickfeld durch die bebaute Ortslage von Reilingen begrenzt. Im Osten begrenzen Waldbestände östlich der Autobahn das Blickfeld.

Das Plangebiet selbst liegt inmitten eines ausgeprägten Mischwaldes und des daher von außerhalb des Waldes nicht wahrnehmbar. Ein Waldsaum entlang des Festplatzes fehlt.

Aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt, Möglichkeit zur Naturbeobachtung und Raumwirkung sowie bestehender Vorbelastungen ist die Landschaftsbildqualität des Plangebiets als gering - mittel einzuschätzen

³ OVG NRW. Ur. V. 16.01.1997

⁴ Kuschnerus: Der sachgerechte Bebauungsplan 2004, S. 235